An die

Kindertagesstätten in Breisach

**Hauptamtsleiter**

Bearbeiter: Armin Schätzle

Telefon: 07667/832-118

Fax: 07667/832-8118

E-Mail: armin.schaetzle@breisach.de

Unser Zeichen: 504.04

Ihr Schreiben:

21.04.2020

**Corona-Virus, Schließung der Kitas und Schulen**

Sehr geehrte Eltern,

die Landesregierung hat die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Notfallversorgung in den Kindertagesstätten ab dem 27.04.2020 erweitert.

Anspruch auf einen Notfallplatz haben weiterhin vordringlich Familien, die keine Kinderbetreuung durch das private Umfeld sicherstellen können und wenn **beide Erziehungsberechtigte** oder die **alleinerziehende Person** in folgenden **systemrelevanten** Berufsgruppen arbeiten:

* medizinisches Personal
* Herstellung von Medizinprodukten
* Feuerwehr und Rettungsdienst, Katastrophenschutz
* Telekommunikation
* Energie- und Wasserversorgung
* Reinigung und Entsorgung
* Nahverkehr
* Lebensmittelbranche
* Schlüsselpositionen der öffentlichen Verwaltung

Darüber hinaus wird der Kreis der berechtigten Kinder zur Teilnahme an der erweiterten Notbe-treuung im Vergleich zur bisherigen Regelung ausgeweitet.

Zu den Berechtigten zählen Kinder, deren:

a) beide Erziehungsberechtigte oder das alleinerziehende Elternteil einer **präsenzpflichtigen** beruflichen **Tätigkeit** außerhalb der Wohnung nachgehen und vom Arbeitgeber **unabkömmlich gestellt** werden und

b) die Erziehungsberechtigten erklären, dass eine familiäre oder **anderweitige Betreuung** der Kinder **nicht möglich** ist.

Die berufliche Unabkömmlichkeit ist vom Arbeitgeber zu bescheinigen, bei Selbstständigen ist eine Eigenbescheinigung ausreichend.

Bitte beachten Sie: Weil der reguläre Betrieb von Kindertageseinrichtungen in weiten Teilen weiterhin untersagt ist, bleibt es eine „Notbetreuung“ und kann wie bisher nur in kleineren Gruppen durchgeführt werden. Die o.g. Änderungsverordnung legt die zulässige Gruppengröße in Kitas fest. Nach dem derzeitigen Stand beträgt die Gruppengröße bei Kitas höchstens die Hälfte der genehmigten Gruppengröße nach der Betriebserlaubnis. Aus Gründen des Infektions- und Gesundheitsschutzes kann die Gruppengröße auch reduziert werden.

Es kann deshalb dazu kommen, dass die räumlichen und personellen Betreuungskapazitäten nicht ausreichen, um für alle Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermögli-chen. Die o.g. Änderungsverordnung wird aus diesem Grund folgenden Kindern Vorrang einräumen:

* bei denen einer der Erziehungsberechtigten oder die/der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur arbeitet und unabkömmlich ist;
* Kinder, deren Kindeswohl gefährdet ist (öffentliche Jugendhilfe) sowie
* Kinder, die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die teilnahmeberechtig-en Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder in die Notbetreuung.

Anspruch auf einen Notgruppenplatz besteht nur an Arbeitstagen. Es wird kein warmes Mittagessen angeboten, die Vesperverpflegung muss selbst geplant werden. Die erweiterte Notbetreuung findet grundsätzlich in der Kindertageseinrichtung statt, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal und in konstanten Gruppen. In besonders begründeten Fällen sind hiervon Ausnahmen möglich, welche von der Leitung der Kindertageseinrichtung im Benehmen mit dem Träger zu treffen sind.

Betroffene Eltern können sich in der Kindertageseinrichtung oder bei der Stadtverwaltung melden und ihren Bedarf angeben.

Aktuelle Informationen zu finanziellen Hilfs- und Unterstützungsangeboten des Bundesfamilien-ministeriums finden Sie unter www.bmfsfj.de. Die Informationen können Sie auch über einen Link auf der Homepage der Stadt Breisach am Rhein unter dem Stichwort „Corona Epidemie: Wirtschaftsförderung“ erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Stadt Breisach